

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Bergbau; MTV für die Arbeiter des
rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus § 16

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 220/74

Urteil des BAG vom 26. Februar 1975 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 220/74

5 Sa 629/73 Hamm

Verkündet am
26. Februar 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Babel für Recht erkannt:

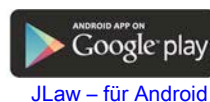
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Januar 1974
- 5 Sa 629/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 2. April 1937 auf der Schachtanlage General Blumenthal in R beschäftigt, die von der Beklagten übernommen worden ist. Als Schacht- und Förderaufseher ist er gewerblicher Arbeiter. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft Tarifbindung die Tarifverträge für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus, insbesondere der Manteltarifvertrag vom 16. Oktober 1967 (MTV), Anwendung.

Mit seiner Klage vom 4. Dezember 1972 fordert der Kläger Überschichtzuschläge für die Zeit von Januar 1969 bis Mai 1971 in Höhe von 678,66 DM. Er vertritt die Auffassung, der Zuschlag sei nicht nach dem Tariflohn, sondern nach dem Gesamtlohn zu berechnen, und beruft sich hierfür auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. September 1971 (AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau).

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß der Mehrarbeitszuschlag nach § 16 MTV nur nach dem Tariflohn zu berechnen sei. Außerdem hat sie für die Jahre 1969 und 1970 die Einrede der Verjährung erhoben.

Demgegenüber hat der Kläger behauptet, die Beklagte habe gegenüber der IG Bergbau und Energie auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Dazu hat die Beklagte die Auffassung vertreten, der Verzicht sei nur für Forderungen aus dem Jahre 1969 bis zu einer erneuten Klärung der Rechtsfrage ausgesprochen worden und im übrigen nichtig.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

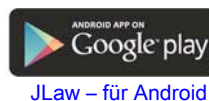
Der Revision war stattzugeben.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es zunächst darauf an, ob dem Kläger, wie der Senat bereits in den Entschei-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dungen vom 15. September 1971 und 31. Mai 1972 - 4 AZR 93/71 - und 4 AZR 309/71 = AP Nr. 15 und 16 zu § 611 BGB Bergbau, (beide zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) entschieden hat, der Lohn für die geleisteten Überschichten nach dem Gesamtschichtlohn, also einschließlich der Zulagen, oder lediglich nach dem Tariflohn zu gewähren ist. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist auch nach der erneuten Überprüfung bei der bisherigen Rechtsauffassung des Senats zu verbleiben.

Das Landesarbeitsgericht meint in Anlehnung an die ablehnenden Anmerkungen zu den beiden zuvor genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Meisel, Anm. AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau; Giese, SAE 1973, S. 25; Boldt, AR-Blattei Bergarbeitsrecht Anm.Entsch. 8) und unter Berufung auf ein Gutachten von Brox vom 18. Februar 1972, daß der Wortlaut der maßgeblichen Tarifbestimmung des § 16 Abs. 1 MTV keinen Anhaltspunkt dafür ergebe, ob der Überschichtzuschlag nach dem Tariflohn oder vom Gesamtlohn zu berechnen sei. Die Regelung des § 16 Abs. 5 MTV für Akkordarbeiter stelle eine Sonderregelung dar, die erstmalig im Tarifvertrag vom 15. April 1964 nur für Akkordarbeiter getroffen und in den Tarifvertrag vom 16. Oktober 1967 übernommen worden sei, ohne daß eine entsprechende Angleichung für Schichtarbeiter vorgenommen worden sei. Vielmehr ergebe sich aus Tarifgeschichte und Tarifübung, daß Schichtlöhner im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau Mehrarbeitszuschläge im tariflichen Sinne (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau) nur nach dem Tariflohn erhalten sollten, und insoweit erst durch den Tarifvertrag vom 6. Juni 1972 eine Änderung herbeigeführt worden sei. Die Anschauung der beteiligten Berufskreise, insbesondere die mit der IG Bergbau und Energie abgestimmten Rundschreiben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau MZ 48 und MZ 77 ergäben, daß auch nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien Schichtlöhner Zuschläge nur nach dem Tariflohn unter Ausschluß weiterer Zulagen erhalten sollten.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Wie der Senat bereits in den Entscheidungen AP Nr. 15 und 16 zu § 611 BGB Bergbau im einzelnen ausgeführt hat, ist nämlich für die Auslegung der ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

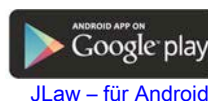
scheidenden Tarifnorm des § 16 Abs. 1 MTV vom Tarifwortlaut auszugehen und darauf abzustellen, inwieweit sich daraus erkennbar ein übereinstimmender Wille der Tarifvertragsparteien herleiten läßt (BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge; Versicherungsgewerbe; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 356 ff.; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, S. 219 ff.; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 188, 189). Wortlaut, Sinn und Zweck der Tarifnorm führen aber hier zu der Auslegung, daß bei der Berechnung des Überstundenzuschlages der gesamte Schichtlohn nicht nur des im Akkordlohn tätigen Arbeiters, sondern auch des Schichtlohnarbeiters zugrunde zu legen ist. Das ergibt sich übrigens auch daraus, daß beim Fehlen anderer ausdrücklicher Bestimmungen der Überstundenzuschlag grundsätzlich jeweils vom vollen Grundlohn einschließlich der über- und außertariflichen Lohnbestandteile zu zahlen ist und demgemäß in aller Regel gezahlt wird (vgl. Denecke-Monjau-Neumann, AZO, 7. Aufl., § 15 Anm. 8, 14; Meisel-Hiersemann, AZO, § 15, Anm. 50, 51, 60; Zmarzlik, AZO, § 15, Anm. 27, 31; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 278; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I, S. 345). Wenn aber die Tarifvertragsparteien keine hiervon ausdrücklich abweichende Regelung schaffen, ist grundsätzlich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung davon auszugehen, daß sie dieselbe Regelung vornehmen wollen, wie sie gesetzlich vorgeschrieben und praktisch üblich ist (BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 1 zu § 6 BUrlG).

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann dem auch nicht eine etwa abweichende Tarifgeschichte oder Tarifübung entgegengehalten werden. Maßgeblich für die Auslegung von Tarifverträgen ist nur der darin zum Ausdruck gekommene übereinstimmende Wille der Tarifvertragsparteien. Auf eine Tarifübung kann es deshalb überhaupt nur ankommen, wenn die Tarifnormen nicht bereits aus Wortlaut und Gesamtzusammenhang ausgelegt werden können (BAG 8, 245 [248] = AP Nr. 2 zu § 2 TOA; BAG 18, 278 [283]

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

= AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung). Der gewollte Inhalt einer Tarifnorm muß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch im Wortlaut einen für Dritte erkennbaren Ausdruck gefunden haben. Auf den nicht in dieser Weise erklärten Willen der beteiligten Tarifvertragsparteien kommt es hingegen nicht an (BAG 11, 135 = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG; BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 4, 96, 121 zu § 1 TVG Auslegung). Da der Wortlaut der Regelung des § 16 Abs. 1 MTV nichts darüber aussagt, ob der Zuschlag zum Tariflohn oder zum Gesamtschichtlohn zu gewähren ist und nach der sonst üblichen Regelung der Zuschlag vom Gesamtlohn zu berechnen ist, kann es hier auf einen angeblich entgegenstehenden Willen der Tarifvertragsparteien aus den dargelegten Gründen nicht ankommen.

Zudem hat das Landesarbeitsgericht selbst festgestellt, daß es Bergbauunternehmen gibt, die Zulagen bei der Berechnung der Zuschläge mitberücksichtigt haben, was sich auch schon in den vom Senat entschiedenen Vorprozessen ergeben hatte. Zwar ist das danach nicht überwiegend der Fall gewesen; jedoch läßt sich aus dieser Praxis entnehmen, daß eine einheitliche Tarifübung im Bergbau, die allgemein anerkannt gewesen ist, nicht bestanden hat. Auch aus den Rundschreiben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau MZ 48 und MZ 77 läßt sich deshalb kein gegenteiliger Wille der Tarifvertragsparteien entnehmen, weil diese Rundschreiben nur intern vom Unternehmensverband Ruhrbergbau an die Bergbauunternehmen herausgegeben worden sind und insbesondere den gleichfalls tarifunterworfenen Arbeitern somit nicht bekannt waren. Vielmehr blieb es für den tarifunterworfenen Arbeitnehmer dabei, daß die tatsächliche Handhabung unterschiedlich gewesen ist. Dann läßt sich aber auch für die Auslegung entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Regelung von § 16 Abs. 5 MTV mit heranziehen, wonach für Akkordarbeiter die Berechnung der Überstundenzuschläge vom Gesamtlohn im Sinne des Klagevorbringens zu erfolgen hat. Auch insoweit wird bei den bisherigen Ausführungen des Senats verblieben.

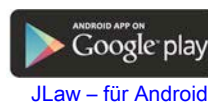
Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch bei der Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 123 MTV und der Krankenbezüge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

gemäß § 32 a MTV eine Unterscheidung nach tariflichen und anderen Lohnbestandteilen ebenfalls nicht vorgeschrieben ist und für die Sozialzulagen nach § 77 MTV eine spezielle Regelung getroffen wurde. Wenn danach die Sozialzulagen ausdrücklich für die Berechnung der Lohnzuschläge ausgenommen werden, entspricht das der seit 1932 geltenden Regelung und leuchtet auch deshalb ein, weil Sozialzulagen nicht vom Umfang der Arbeitsleistung abhängen; solche Zulagen stellen vielmehr auf andere Umstände als die Arbeitsleistung ab und fallen auch bei größerer Arbeitsleistung gleichmäßig an. Demgegenüber ist aber gerade der Überstundenzuschlag leistungsbezogen und unmittelbare Gegenleistung für zusätzlichen Arbeitsaufwand wegen der über die normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Tätigkeit. Dann ist es aber nur logisch und sachgerecht, diesen Zuschlag im Gegensatz zu den Sozialzulagen nach dem Gesamtlohn für die jeweilige Arbeitsleistung zu berechnen, wie es verbreitet im Arbeitsleben geschieht. Eine davon abweichende Regelung hätte daher ebenso wie in § 77 MTV auch in § 16 Abs. 1 MTV besonders zum Ausdruck kommen müssen. Da das nicht geschehen ist, stellt die Neufassung durch den Tarifvertrag vom 6. Juni 1972 nur eine Klarstellung der seitherigen Rechtslage dar.

Da die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben hat und das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus keine Veranlassung hatte, hierzu Feststellungen zu treffen, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang die Ansprüche des Klägers verjährt sind; dabei ist auch zu prüfen, ob unter Umständen die Verjährung nach dem Vortrag des Klägers wegen der getroffenen Vereinbarungen (pactum de non petendo) gehemmt gewesen ist.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Babel

gez. Dr. Feller
zugleich für den wegen Urlaubs
an der Unterschriftsleistung ver-
hinderten ehrenamtlichen Richter
Willems

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

